

8375

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährung einer Ausfallgarantie an die Genossenschaft
«Solidaritätsfonds der Auslandschweizer»**

(Vom 8. Dezember 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit folgender Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Gewährung einer Ausfallgarantie an die Genossenschaft «Solidaritätsfonds der Auslandschweizer» zu unterbreiten.

I. Allgemeines

Im Jahre 1914 lebten rund 350 000 Schweizerbürger im Ausland, wovon gegen 200 000 in europäischen Ländern. Obschon durch den ersten Weltkrieg viele unserer Landsleute zur Rückkehr in die Heimat gezwungen wurden, hat sich die Zahl der im Ausland lebenden Schweizerbürger bis 1939 nicht wesentlich vermindert. Grössere Umwälzungen brachte dagegen der zweite Weltkrieg, der Tausende von Auslandschweizern um ihre Existenz brachte. Heute sind rund 265 000 Landsleute bei den diplomatischen und konsularischen Aussenposten immatrikuliert; davon sind etwa 100 000 Doppelbürger.

Zwar bietet der Auslandsaufenthalt unseren Landsleuten viele Vorteile; aber er birgt auch gewisse Gefahren. Der die Heimat verlassende Schweizerbürger muss sich bewusst sein, dass er in der Fremde weitgehend der Rechtsordnung des Wohnsitzstaates untersteht. Freilich sucht die Eidgenossenschaft, ihm nach Möglichkeit Schutz zu gewähren, so vor allem durch den Abschluss von Niederlassungs-, Rechtsschutz-, Schieds-, Handels-, Sozialversicherungs-, Fürsorge- und Doppelbesteuerungsverträgen. Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen bemühen sich, dem Schweizerbürger in der Fremde

soweit möglich Schutz vor Willkür zu gewähren, indem sie diesen Verträgen sowie dem allgemeinen Völkerrecht Nachachtung zu verschaffen suchen.

Diese Sicherungen mögen unter normalen Verhältnissen genügen. In Zeiten, welche Krieg und politische Umwälzungen einschneidender Art bringen, erweist sich dieser Schutz jedoch oft als unzureichend. Geraten die Angehörigen des Gastlandes selber in Not, ohne dass ihr eigener Staat sie davor bewahren könnte, so ist auch unseren Landsleuten häufig ein ähnliches Los beschieden. Die von Schweizern durch derartige Umstände erlittenen Verluste können auf Kampfhandlungen, Plünderungen und Requisitionen usw. zurückgehen. Es kann zu Sachschäden, aber auch zu Schäden an Leib und Leben kommen. Unter dem Zwang der Ereignisse müssen unsere Landsleute ihre wirtschaftliche Existenz aufgeben. Sie verlieren oft Ansprüche aus privaten oder öffentlichen Versicherungen. Durch Währungsreformen verschiedenster Art entwerten sich ihre Ersparnisse. Nicht zu vergessen sind ferner die Landsleute, die mittellos werden, weil fremde Regierungen einschneidende Massnahmen politischer und volkswirtschaftlicher Art am Staatsgefüge vornehmen.

Schon während des ersten Weltkrieges hat der Bund begonnen, gewisse Auslandschweizer zu unterstützen. Zu Beginn des zweiten Weltkrieges, am 5. September 1939, regelte ein Beschluss des Bundesrates die Hilfe an die kriegsgeschädigten Auslandschweizer. Die Bemühungen des Bundes wurden durch private Organisationen unterstützt.

Vom Jahre 1915, als mit den Hilfeleistungen an Auslandschweizer begonnen wurde, bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges betragen die Ausgaben des Bundes 36,75 Millionen Franken. Die Aufwendungen der Kantone und Gemeinden beliefen sich im gleichen Zeitraum schätzungsweise auf 16 Millionen Franken, während aus privater Hand 4,25 Millionen Franken beigesteuert wurden.

Während des zweiten Weltkrieges und bis zum 31. Dezember 1956 hat der Bund unsern durch den zweiten Weltkrieg geschädigten Landsleuten einen Gesamtbetrag von 161 Millionen Franken ausgerichtet; hiezu kommen noch Aufwendungen der Kantone und Gemeinden von 23 Millionen Franken sowie Hilfeleistungen aus privater Quelle im Betrage von 8 Millionen Franken. Durch den Bundesbeschluss vom 13. Juni 1957 über eine ausserordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben, brachte die Eidgenossenschaft aus eigenen Mitteln weitere 128,94 Millionen Franken für Hilfeleistungen auf.

In diesem Zusammenhang sind noch die bilateralen Abkommen zu nennen, welche die Schweiz mit Grossbritannien, den Niederlanden, den Philippinen, Singapur und Malaya abgeschlossen hat. Dank diesen Verträgen gewährten die betreffenden Staaten unseren Mitbürgern die gleichen Zuwendungen wie den eigenen Angehörigen. In Belgien und Luxemburg erhielten die schweizerischen Kriegssopfer auf Grund der im Jahre 1956 geschlossenen Abkommen die Hälfte der Leistungen, die den Belgiern und Luxemburgern gewährt wurden. Die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland über den Lastenausgleich

sieht grundsätzlich für Ausländer die gleiche Behandlung vor wie für die eigenen Staatsangehörigen. Nach der 1955 mit Japan abgeschlossenen Vereinbarung sind die im Fernen Osten kriegsgeschädigten Schweizer mit insgesamt 14,65 Millionen Franken entschädigt worden. Die mit Polen, der Tschechoslowakei, Rumänien, Ungarn, Jugoslawien und Bulgarien geschlossenen Entschädigungsabkommen kamen auch den Mitbürgern zugute, die in diesen Ländern niedergelassen waren.

II. Die Entstehung des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Schon im zweiten Weltkrieg tauchte bei namhaften Auslandschweizern in verschiedenen Staaten der Gedanke auf, es genüge nicht, bei kriegerischen Ereignissen Hilfe von der Heimat zu verlangen; vielmehr sei es notwendig, dass die Auslandschweizer zur Selbsthilfe griffen.

Diese Idee fand während des Krieges 1939–1945 in Italien ihre Verwirklichung durch Gründung einer Organisation der gegenseitigen Hilfe bei Kriegsschäden, der «Società Mutua di Assicurazione Danni di Guerra». Ihr gewährte der Bundesrat eine Bundesgarantie. Die «Mutua» bewährte sich – nicht zuletzt dank besonderen Umständen – so vorzüglich, dass die Haftung des Bundes nie in Anspruch genommen werden musste. Dieses Beispiel der Schweizer in Italien führte in den Nachkriegsjahren zu der Frage, ob nicht ein weltumfassendes Hilfswerk auf Gegenseitigkeit geschaffen werden könne. Ein Auftrag zu ihrer Prüfung wurde der Neuen Helvetischen Gesellschaft von der durch den Bundesrat eingesetzten Expertenkommission für Auslandschweizerfragen im Jahre 1950 erteilt. Die Neue Helvetische Gesellschaft durfte für diese Aufgabe als besonders geeignet betrachtet werden, nimmt doch ihr 1919 gegründetes Auslandschweizerwerk eine immer bedeutendere Stellung bei der Betreuung unserer Landsleute in der Fremde ein.

Die Studienkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft für die Schaffung eines Solidaritätsfonds der Auslandschweizer behandelte das Problem in mehrjähriger intensiver Arbeit. Nachdem sie zunächst eine eigentliche Kriegsschadenversicherung erwogen hatte, diese aber auf Grund versicherungsmathematischer Untersuchungen verwerfen musste, schlug sie den Auslandschweizerkolonien und den Bundesbehörden eine Selbsthilfeorganisation vor, welche im Falle eines Existenzverlustes im Ausland – der durch Krieg, innere Unruhen oder sozial- und wirtschaftspolitische Zwangsmassnahmen verursacht und nicht selbstverschuldet ist – Pauschalleistungen gewähren soll.

So wurde am 29. August 1958, anlässlich des Auslandschweizertages in Baden, die Genossenschaft «Solidaritätsfonds der Auslandschweizer» mit Sitz in Bern gegründet. Am 1. Januar 1959 nahm die Genossenschaft ihre Geschäftstätigkeit auf. Von Anfang an schenkte sie der Frage der Mitgliederwerbung grosse Aufmerksamkeit. Das Eidgenössische Politische Departement seinerseits forderte alle schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertre-

tungen im Ausland mehrmals auf, nach Möglichkeit die immatrikulierten Landsleute auf die Genossenschaft hinzuweisen und zum Beitritt zu bewegen. Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement verwaltet und verzinst die Guthaben der Genossenschaft.

III. Die Merkmale des Solidaritätsfonds

1. Der Zweck des Fonds

Nach Artikel 2 der Statuten bezweckt der Solidaritätsfonds die genossenschaftliche Vereinigung der Auslandschweizer zu gemeinsamer Selbsthilfe bei Existenzverlusten im Ausland, welche durch Krieg, innere Unruhen oder sozial- und wirtschaftspolitische Zwangsmassnahmen verursacht und nicht selbstverschuldet sind. Der Existenzverlust wird wie folgt umschrieben:

«Als Existenzverlust gilt jede wesentliche und nicht bloss vorübergehende Einbusse in der wirtschaftlichen Stellung eines Genossenschafters oder andern Anspruchsberechtigten, insbesondere durch erhebliche und nicht unmittelbar ausgeglichene Beeinträchtigung der Einkommensgrundlagen und Erwerbsmöglichkeiten.»

Die Genossenschafter äufnen durch statutarische und freiwillige Leistungen sowie mit Hilfe von Beiträgen Dritter das Genossenschaftsvermögen, das wie folgt verwendet wird:

- a. zur Ausrichtung von Pauschalentschädigungen an Genossenschafter, welche wegen einer der genannten Ursachen ihre Existenz verloren haben;
- b. zur Rückerstattung der einbezahlten Jahresbeiträge ohne Zinsen an austretende Genossenschafter; je nach dem Austrittsalter wird die Rückerstattung voll oder nur teilweise gewährt;
- c. zur Speisung eines besondern Hilfsfonds für Grenz- und Härtefälle;
- d. zur Deckung der Verwaltungskosten.

2. Die Leistungen der Genossenschafter

Bei seinem Eintritt muss jeder Genossenschafter mindestens einen und kann höchstens zweihundert Anteilscheine zu 25 Franken zeichnen.

Ausser der Zahlung für die Anteilscheine entrichtet der Genossenschafter, je nach eigener Wahl, jährliche Beiträge von 25, 50, 75 oder 100 Franken, die ihm in der Schweiz ein Sparguthaben schaffen. Er verzichtet jedoch auf den Zins, der ganz dem Fonds zufließt und zur Zahlung der Pauschalentschädigungen dient. Es handelt sich hier um eine beachtenswerte, günstige Lösung, die es auch minderbemittelten Landsleuten erlaubt, dem Fonds beizutreten.

Von den Einlagen zweigt die Genossenschaft auf Grund mathematischer Berechnungen soviel ab, als notwendig ist, um die spätere Rückerstattung der Jahresbeiträge an die Genossenschafter zu gewährleisten.

Als Verwaltungsbeitrag wird von jedem Genossenschafter ein jährlicher Zuschlag von zurzeit 8 Prozent seines Jahresbeitrags erhoben.

3. Die Ansprüche der Genossenschafter

Einem Genossenschafter, der seine statutarischen Verpflichtungen erfüllt hat, steht bei einem Existenzverlust im Sinne von Artikel 2 der Statuten ein Anspruch auf die Pauschalentschädigung seiner Kategorie zu. Die Höhe der Entschädigung ist, in allen Fällen das Hundertfache des zuletzt entrichteten Jahresbeitrags. Den Jahresbeiträgen von 25, 50, 75 oder 100 Franken entsprechen somit Pauschalentschädigungen von 2500, 5000, 7500 und 10 000 Franken.

Um zu vermeiden, dass der Beitritt hinausgeschoben wird, bis gefährliche Situationen entstehen, sehen die Statuten eine Karenzfrist von zwei Jahren vor für solche Mitglieder, die später als fünf Jahre seit der Gründung oder später als fünf Jahre seit ihrer Auswanderung oder Volljährigkeit beitreten. Im Sinne einer Übergangslösung gilt eine Karenzfrist von einem Jahr für Mitglieder, die dem Fonds früher als fünf Jahre seit der Gründung beitreten.

Frühestens nach Ablauf von drei Mitgliedschaftsjahren seit der Auszahlung der Pauschalentschädigung kann derselbe Genossenschafter bei nochmaligem Existenzverlust eine weitere Pauschalentschädigung beanspruchen.

Die Jahresbeiträge werden nach Erreichen des 65. Altersjahres erstattet; bei früher eintretendem Tode gehen sie an die Erben. Auch im Falle der Rückwanderung des Auslandsschweizers in die Heimat hat er Anspruch auf die Rückzahlung, ohne dass das 65. Altersjahr abgewartet werden muss. Das Sparguthaben bleibt dem Genossenschafter auch erhalten, wenn er einen Existenzverlust erleidet und unter diesem Titel entschädigt wurde.

4. Zur Frage der durch die Eidgenossenschaft zu gewährenden Ausfallgarantie

a. Die Notwendigkeit der Bundesgarantie

Artikel 44 der Statuten ermächtigt und verpflichtet den Vorstand, namens des Fonds bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft um eine «Ausfallgarantie» nachzusuchen. Diesem Auftrag ist der Vorstand des Fonds am 9. Oktober 1959 nachgekommen. In jenem Zeitpunkt zählte die Genossenschaft 2900 Mitglieder. Seither ist der Mitgliederbestand auf 4300 oder 1,6 Prozent aller bei den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen gemeldeten Landsleute gestiegen. Dieses Ergebnis vermag auf den ersten Blick nicht zu befriedigen. Es ist jedoch zu bedenken, dass für eine gewisse Anzahl Auslandsschweizer ein Beitritt zum Fonds sich nicht ohne weiteres aufdrängt, da es sich um Kinder, Studenten, Stagiaires usw. handelt. Es darf übrigens damit gerechnet werden, dass die Mitgliederzahl noch ansteigen wird. Der Fonds steht erst am Anfang seiner Tätigkeit. Die Werbung braucht erfahrungsgemäss in Auslandsschweizerkreisen lange Zeit. Dies erwies sich z. B. auch bei der Einführung der freiwilligen AHV für Auslandsschweizer. Die Werbung ist kompliziert und erstreckt sich auf alle Teile der Erde. Sie wird wahrscheinlich erfolgreicher sein, wenn die eidgenössischen Räte die Ausfallgarantie rechtskräftig beschlossen haben.

Man kann sich fragen, ob nicht die Genossenschaft versuchen sollte, weiterhin ohne Bundesgarantie auszukommen. Eingehende Untersuchungen haben aber deutlich gezeigt, dass das Werk nur unter besonders günstigen Voraussetzungen selbsttragend sein kann. Die Genossenschaft würde unklug handeln, wenn sie nur auf ihre eigenen Kräfte bauen wollte. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass eine allgemeine Versicherung für Kriegs- und ähnliche Schäden nicht möglich ist. Wenn die Bundesgarantie verweigert würde, müsste der Fonds über kurz oder lang seine in den Statuten vorgesehenen Leistungen stark einschränken, ja sogar einstellen.

Der Bundesrat hat sich schon verschiedentlich mit der Frage der Ausfallgarantie beschäftigt. Er erklärte sich auch bereit, ein entsprechendes Gesuch des Solidaritätsfonds mit Wohlwollen zu prüfen und die Angelegenheit zu gegebener Zeit den eidgenössischen Räten zu unterbreiten. Psychologische Gründe sprechen dafür, die eidgenössischen Räte möchten die Gelegenheit benützen, um den Auslandschweizern gegenüber einmal mehr den Beweis zu erbringen, dass sie um sie besorgt sind. Die allgemeine politische Lage birgt ohne Zweifel für unsere Mitbürger im Ausland bedeutend grössere Risiken als früher. Zwar ist die Eidgenossenschaft zur Wiedergutmachung der von Auslandschweizern erlittenen Schäden nicht verpflichtet. Die zwei Weltkriege und das Ausmass der dabei von den Auslandschweizern erlittenen Einbussen aller Art veranlassten den Bund trotzdem, mit bedeutendem materiellem und personellem Aufwand einzugreifen. Alle diese Massnahmen der öffentlichen Hand gaben nicht selten Anlass zu Kritik. Demgegenüber ermöglicht der Solidaritätsfonds die Regelung von Schadensfällen auf grundsätzlich privatwirtschaftlicher Ebene, ohne dass die Eidgenossenschaft dabei im Vordergrund steht. Dies kann für den Bund nur von Vorteil sein. Übrigens leistet die Genossenschaft nicht Schadenersatz im Rechtssinne. Die Leistung der Pauschalentschädigung ist das Ergebnis der Selbsthilfe, d.h. eines Aktes der Vorsorge, zu dem sich der Genossenschafter selbst entschlossen hat. Mit diesem System der Selbsthilfe, das zudem das Mitglied des Fonds mit der Schweiz verbindet, wird das Heimatgefühl des Auslandschweizers gestärkt. Dieser hat nicht nur Aussicht auf eine gewisse Abfindung im Falle eines Existenzverlustes, sondern er besitzt einen Spargroschen in der Heimat. Das Solidaritätsgefühl unter den Auslandschweizern wird gefördert. Die Erledigung eines Schadensfalles ist verhältnismässig einfach. Die Identität des zu entschädigenden Auslandschweizers ist im voraus abgeklärt. Der Fonds hat zu einem grossen Teil wesentliche Angaben schon in seinem Besitz. Die Abfindung kann rasch bezahlt werden, weil es sich um Zahlungen «à forfait» handelt. Der Fonds weiss zum voraus, wieviel er jedem einzelnen Geschädigten zahlen muss. Zeitraubende Abklärungen können höchstens dann notwendig werden, wenn streitig ist, ob überhaupt der Genossenschafter wegen des Krieges oder wirtschaftspolitischer Zwangsmassnahmen eine erhebliche und nicht unmittelbar ausgeglichene Beeinträchtigung der Einkommensgrundlagen und Erwerbsmöglichkeiten erlitten hat.

Der Fonds hat sich übrigens schon bewährt. Dies gilt insbesondere für die Landsleute, die anlässlich der Kongokrise Existenzverluste erlitten, aber rechtzeitig Vorsorgemassnahmen getroffen hatten. Bis Mitte November 1961 erhielten 18 Mitglieder Pauschalleistungen in der Höhe von 165 000 Franken.

b. Der Umfang der Bundesgarantie

Die Ausfallgarantie bezieht sich auf den durch das hiefür verfügbare Genossenschaftsvermögen nicht gedeckten Teil der Entschädigungen, die von der Genossenschaft gemäss ihren Statuten ihren Mitgliedern im Falle unverschuldeten Existenzverlustes infolge von Krieg, inneren Unruhen oder sozial- und wirtschaftspolitischen Zwangsmassnahmen im Ausland geschuldet werden.

Es kann nicht vorausgesehen werden, welchen Umfang die Ausfallgarantie des Bundes erreichen wird, da auch die Aufwendungen für die Zahlung der Pauschalleistungen nicht im voraus festgestellt werden können. Es ist in der Tat unbekannt, wann ein Schadensfall eintritt, wie viele Schadensfälle sich ereignen und welche Zahlungen sie zur Folge haben werden. Der Bund haftet nur sekundär und dem Fonds gegenüber, und zwar erst dann, wenn dieser zur Auszahlung statutengemässer und vom Bund nicht abgelehnter Entschädigungsleistungen folgende Mittel erschöpft hat: Die Hälfte des Anteilscheinkapitals; das aus den Jahresbeiträgen geäuftete Vermögen, soweit dieses nicht für die Deckung von Beitragsrückerstattungen zurückgestellt werden muss; das aus Zinsen stammende Vermögen; das aus Zuwendungen stammende Vermögen, soweit dieses nicht durch Widmung an einen besonderen Zweck gebunden ist.

Wenn auch die tatsächliche Beanspruchung des Bundes in Zahlen nicht vorausgesagt werden kann, so ist doch zu beachten, dass die Fondsmitglieder sich auf über 70 Länder und Gebiete mit verschiedenartiger politischer und wirtschaftlicher Struktur verteilen. Sie sind daher nicht in derselben Gefahrenzone konzentriert. Es ist unwahrscheinlich, dass alle Genossenschafter gleichzeitig einen Existenzverlust erleiden. Dies hat sich beispielsweise bei den Ereignissen im Kongo gezeigt. Es wäre deshalb unzutreffend, die Beanspruchung des Bundes durch das Zusammenzählen der theoretisch möglichen Entschädigungssummen feststellen zu wollen, da die Globalhaftungssumme nicht in ihrer Totalität auf einmal in Erscheinung tritt. Die theoretische Gesamtverpflichtung des Fonds wird nicht auf einen Schlag in Anspruch genommen. Die Verteilung der Genossenschafter auf zahlreiche Länder bedeutet sowohl für den Fonds wie für den Bund eine Risikoverminderung. Mit der Zunahme der Mitgliederzahl wird das theoretische Gesamtrisiko zwar zunehmen, durch Verlagerung auf die verschiedenen Länder aber auch besser verteilt werden. Zudem wird die Äufnung des Fonds beschleunigt werden. Je länger ferner die Genossenschafter ihre Beiträge entrichten, ohne Leistungen verlangen zu müssen, um so besser wird der Fonds auch imstande sein, bei Eintritt von Existenzschäden Pauschalleistungen – wie bis jetzt – ohne Beanspruchung der Bundesgarantie

auszurichten. Es sei erneut auch auf die jedem neu eintretenden Genossenschaftler auferlegte Karenzfrist hingewiesen, die einer spekulativen Wahl des Zeitpunktes des Beitritts entgegenwirkt.

c. Die rechtliche Gestaltung der Bundeshaftung

Nach dem beiliegenden Entwurf wird die Ausfallgarantie zugunsten des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer in die Form eines Bundesbeschlusses gekleidet. Artikel 1 umschreibt entsprechend den Genossenschaftsstatuten die Voraussetzungen, unter denen der Bundesrat ermächtigt sein soll, dem Fonds eine Ausfallgarantie zuzusichern. Als Statuten gelten die an der Gründungsversammlung vom 29. August 1958 gutgeheissenen Satzungen. Es ist damit zu rechnen, dass die Statuten je nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen abgeändert werden müssen. Die Genossenschaft steht am Anfang ihrer Tätigkeit. Sie wird sich vielfältigen Problemen gegenübersehen. So ist es beispielsweise denkbar, dass Kategorien mit erhöhten Jahresbeiträgen geschaffen werden (der Höchstbetrag beläuft sich, wie schon erwähnt, zurzeit auf 100 Franken jährlich). Soweit die Ausfallgarantie von solchen Statutenänderungen berührt wird, bedürfen diese nach dem Entwurf zum Bundesbeschluss der Genehmigung durch den Bundesrat. Der Beschlussesentwurf sieht im weiteren vor, dass die dem Bundesrat erteilte Ermächtigung zur Gewährung der Bundesgarantie zeitlich beschränkt ist, und zwar auf Fälle von Mitgliedern, welche der Genossenschaft bis spätestens am 31. Dezember 1971 beigetreten sind. Die eidgenössischen Räte erteilen somit dem Bundesrat nicht eine unbeschränkte Vollmacht; sie werden vielmehr in einigen Jahren Gelegenheit haben, sich über die Fortführung der Garantie auszusprechen, wobei die gemachten Erfahrungen zu würdigen sein werden.

Die Genossenschaft ist auf die Bundesgarantie angewiesen. Um so notwendiger ist es, dass für die strikte Beachtung der Statuten gesorgt wird. Jede Gewährung einer Pauschalentschädigung kann die Auslösung der Bundesgarantie zur Folge haben. Deshalb enthält der Beschlussesentwurf in Artikel 2 die Bestimmung, dass die Bundesgarantie nur dann zu gewähren ist, wenn dem Bund gleichzeitig ein Einspracherecht eingeräumt wird, das sich auf die Beurteilung jedes einzelnen Falles bezieht. Die Garantie wird in Form zinsloser, auf Aufforderung des Bundesrates rückzahlbarer Vorschüsse gewährt.

Bei der Prüfung der Einzelfälle werden sich verschiedene Abklärungen als notwendig erweisen. Das gilt insbesondere für die Frage, ob ein Gesuchsteller durch den behaupteten Schaden eine erhebliche Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Existenz erlitten hat. Bevor der Bund im Einzelfall der Gewährung einer Pauschalleistung zustimmt, muss er die Möglichkeit haben, eidgenössische, kantonale oder kommunale Behörden, die über den Gesuchsteller allenfalls Auskunft erteilen könnten, zu befragen. Diesem Zweck dient die Bestimmung in Artikel 4 des Beschlussesentwurfes. Die übrigen Massnahmen, die mit der Ausfallgarantie in Zusammenhang stehen, sollen Gegenstand eines Vertrages

zwischen der Eidgenossenschaft und dem Solidaritätsfonds bilden. Nach Artikel 5 des Beschlussesentwurfes ist der Bundesrat ermächtigt, mit der Genossenschaft einen solchen Vertrag abzuschliessen. Ein Vertragsentwurf liegt schon vor. Er regelt vor allem das Verfahren für die Behandlung der Entschädigungsgesuche und für die Geltendmachung des Anspruches auf die Garantieleistung des Bundes. Der Vertrag soll vorläufig für diejenigen Genossenschafter gelten, die dem Fonds bis 31. Dezember 1964 beigetreten sind. Man hofft, während dieser Zeit die notwendigen Erfahrungen zu sammeln für eine Regelung, die dann längere Zeit dauern soll. Der Vertrag sieht schliesslich vor, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle das Recht hat, in sämtliche Unterlagen des Solidaritätsfonds Einsicht zu nehmen.

IV. Die Bedeutung der vorgeschlagenen Lösung

Die Regelung, die wir Ihnen zur Genehmigung unterbreiten, ist das Ergebnis einer jahrelangen Prüfung, an der sich die Neue Helvetische Gesellschaft, namhafte Vertreter der Auslandschweizer, der Solidaritätsfonds selbst, Fachleute aus der Privatwirtschaft und der Bund beteiligt haben. Damit ist schon gesagt, dass die Arbeit gemeinsam von Privaten und von der öffentlichen Hand geleistet worden ist. Diese gemeinsame Arbeit soll fortgesetzt werden. Sie verleiht dem Fonds seinen besondern Charakter. Die privatrechtliche Eigenschaft der Genossenschaft bleibt grundsätzlich bestehen. Die Idee, auf welcher der Solidaritätsfonds beruht, entspricht guter schweizerischer Tradition. Die einzelnen sollen sich zusammenschliessen, um in genossenschaftlicher Form Vorsorge für den Katastrophenfall zu treffen. Erst wenn die Mittel, über welche die private Organisation verfügt, nicht genügen, soll der Staat helfend eingreifen. In diesem Sinne ist der Fonds von den Auslandschweizern gewollt und geschaffen worden. Unsere Landsleute hofften sogar ursprünglich, ohne Hilfe der Eidgenossenschaft auskommen zu können; dies hat sich bei näherer Prüfung als unmöglich erwiesen. Deshalb die Garantie des Bundes. Sie ist aber subsidiär. Der privatwirtschaftliche Charakter der Genossenschaft und der Grundsatz der Selbstverwaltung bleiben im Vordergrund. (Ähnliches liess sich sagen von den zahlreichen schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften im Ausland, die von unsern Mitbürgern geleitet werden, denen aber der Bund – wo nötig – mit Rat und Tat beisteht.)

So stehen wir vor der Fortführung eines Gedankens, der schon die Organisation der Hilfe an Auslandschweizer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten, stark beeinflusste. Der Vollzug dieser Hilfe wurde bekanntlich einer besonderen Kommission übertragen, in der nicht nur die Vertreter des Bundes, sondern auch namhafte Auslandschweizer mit vollen Rechten und Pflichten mitwirken. Das System hat sich vorzüglich bewährt. Beim Solidaritätsfonds gehen wir einen Schritt weiter und betreten insofern Neuland, als die Durchführung einer Organisation übertragen wird, in welcher der Bund seine Interessen zwar wahrnehmen kann, die aber privater Art ist. Die Verantwortung

für die Vorsorge wird dem Auslandschweizer übertragen. Er muss sich nun entscheiden, ob er sich an der Selbsthilfe beteiligen will oder nicht. Der Fonds vereinigt zwei Vorteile: einerseits stellt er eine Vorsorgemassnahme gegen einen Schicksalsschlag dar; andererseits ermöglicht er die Bildung eines in der Schweiz angelegten Sparguthabens. Die Bedingungen sind so günstig, dass der Beitritt dem Auslandschweizer zugemutet werden darf. Wer – trotz aller Aufklärung – abseits steht, wird sich das gegebenenfalls entgegenhalten lassen müssen. Eine andere Auffassung widerspricht dem Grundsatz der Selbsthilfe und Solidarität, der dem ganzen Werk zugrunde liegt. Der Fonds wird lediglich in ganz besonderen Ausnahmefällen prüfen können, ob nicht über den in den Statuten vorgesehenen «Hilfsfonds für Grenz- und Härtefälle» trotzdem eine gewisse Hilfe gewährt werden kann.

Wir empfehlen Ihnen, den beiliegenden Beschlussesentwurf zu genehmigen und bitten Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Bern, den 8. Dezember 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Wahlen

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Gewährung einer Ausfallgarantie an die Genossenschaft
«Solidaritätsfonds der Auslandschweizer»

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 1961,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, der Genossenschaft «Solidaritätsfonds der Auslandschweizer» eine Ausfallgarantie zuzusichern.

² Die Ausfallgarantie umfasst den durch das verfügbare Genossenschaftsvermögen nicht gedeckten Teil der Entschädigungen, die von der Genossenschaft gemäss ihren Statuten den Genossenschaf tern im Falle unverschuldeten Existenzverlustes infolge von Krieg, inneren Unruhen oder sozial- und wirtschaftspolitischen Zwangsmassnahmen im Ausland geschuldet werden.

³ Diese Ermächtigung wird beschränkt auf Fälle von Genossenschaf tern, die der Genossenschaft bis spätestens am 31. Dezember 1971 beitreten.

⁴ Als Statuten im Sinne von Absatz 2 gelten die an der Gründungsversammlung vom 29. August 1958 gutgeheissenen Satzungen sowie vom Bundesrat genehmigte Änderungen.

Art. 2

¹ Die Garantie ist nur bei gleichzeitiger Einräumung eines Einsprache rechts des Bundes, das sich insbesondere auf die Beurteilung des Einzelfalles bezieht, zu gewähren.

² Die Garantie wird in Form zinsloser, auf Aufforderung des Bundesrates rückzahlbarer Vorschüsse gewährt.

Art. 3

Über die Tätigkeit der Genossenschaft orientiert der Bundesrat die eidgenössischen Räte in seinem Geschäftsbericht.

Art. 4

Alle Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind gehalten, den mit der Durchführung des vorliegenden Bundesbeschlusses beauftragten Behörden auf Ansuchen hin über die ihnen auf Grund ihrer amtlichen Tätigkeit bekannten Tatsachen kostenlos Auskunft zu erteilen oder Erhebungen durchzuführen, sofern diese in den Arbeitsbereich dieser Stellen gehören.

Art. 5

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er ist insbesondere ermächtigt, mit der Genossenschaft einen Vertrag zur Durchführung des vorliegenden Bundesbeschlusses abzuschliessen. Streitigkeiten, die bei der Anwendung eines solchen Vertrages entstehen, werden vom Bundesgericht in einziger Instanz entschieden.

Art. 6

Der Bundesrat wird, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntgabe dieses Bundesbeschlusses veranlassen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festsetzen.

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1

Auf Initiative der Neuen Helvetischen Gesellschaft wird unter dem Namen «Genossenschaft Solidaritätsfonds der Auslandschweizer» auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff. des schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Bern gegründet.

Zweck

Art. 2

¹ Der Solidaritätsfonds bezweckt die genossenschaftliche Vereinigung der Auslandschweizer zu gemeinsamer Selbsthilfe bei Existenzverlusten im Ausland, welche durch Krieg, innere Unruhen oder sozial- und wirtschaftspolitische Zwangsmassnahmen verursacht und nicht selbstverschuldet sind. 1. Grundsatz

² Zu diesem Zweck äufnen die Genossenschafter durch statutarische und freiwillige Leistungen und mit Hilfe von Beiträgen Dritter das Genossenschaftsvermögen, welches verwendet wird: 2. Durchführung

- a. zur Ausrichtung von Pauschalentschädigungen an Genossenschafter oder andere Anspruchsberechtigte, welche aus einer der in Ziffer 1 genannten Ursachen ihre Existenz verloren haben; die Höhe dieser Entschädigung ist abgestuft nach der Höhe des vom Genossenschafter geleisteten Jahresbeitrages; die Entschädigung soll zum Wiederaufbau der Existenz im Ausland oder in der Schweiz beitragen;
- b. zur Rückerstattung der eingezahlten Jahresbeiträge ohne Zinsen an austretende oder an die Erben verstorbener Genossenschafter; je nach Eintritts- und Austritts- bzw. Todesjahr wird volle oder teilweise Rückerstattung gewährt;
- c. zur Speisung eines besonderen Hilfsfonds für Grenz- und Härtefälle; ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Hilfsfonds besteht nicht;
- d. zur Deckung der Verwaltungskosten.

3. Existenz-
verlust

³ Als Existenzverlust gilt jede wesentliche und nicht bloss vorübergehende Einbusse in der wirtschaftlichen Stellung eines Genossenschafters oder andern Anspruchsberechtigten, insbesondere durch erhebliche und nicht unmittelbar ausgeglichene Beeinträchtigung der Einkommensgrundlagen und Erwerbsmöglichkeiten.

II. Mitgliedschaft

Voraussetzungen

Art. 3

1. Mitglied-
schafts-
kategorien

¹ Dem Solidaritätsfonds können volljährige, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen als Genossenschaftler angehören, wenn sie entweder

a. Ausland-
schweizer

a. als Auslandschweizer das zu ihrer Existenz notwendige Einkommen im Ausland erzielen und beim zuständigen schweizerischen Konsulat immatrikuliert sind, oder

b. Rück-
wanderer

b. als Rückwanderer, die während mindestens fünf Jahren im Ausland niedergelassen waren, das zu ihrer Existenz notwendige Einkommen aus dem Ausland beziehen oder dort noch wesentliche Interessen besitzen, deren Schädigung ihre Existenz erheblich beeinträchtigen würde, oder

c. Inland-
schweizer

c. als Inlandschweizer einen Auslandschweizer, der die Voraussetzungen gemäss lit. a erfüllt und nicht selbst Genossenschaftler ist, als Anspruchsberechtigten auf Pauschalentschädigung gemäss Artikel 17 einsetzen.

2. Ausschluss
mehrfacher
Mitgliedschaft

² Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehr als einer Kategorie ist ausgeschlossen.

Ein Inlandschweizer kann nur einen Auslandschweizer gemäss Ziffer 1c als Anspruchsberechtigten bezeichnen. Ein Auslandschweizer kann nur von einem Inlandschweizer als Anspruchsberechtigter eingesetzt werden.

3. Übertritt

³ Bei Wechsel der Voraussetzungen ist der Übertritt von einer Mitgliedschaftskategorie in eine andere zulässig.

Aufnahmeverfahren

Art. 4

1. Beitritts-
gesuch und
Entscheid

¹ Der Vorstand entscheidet auf Grund eines schriftlichen Beitritts-
gesuches über die Aufnahme eines Genossenschafters. Sein Entscheid ist dem Gesuchsteller schriftlich zu eröffnen.

² Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann der Gesuchsteller binnen 30 Tagen seit Kenntnis mit Eingabe beim Präsidenten des Solidaritätsfonds an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

2. Rekurs

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres beim Präsidenten des Solidaritätsfonds eintreffen muss, sowie durch Tod des Genossenschafters oder des von ihm gemäss Artikel 3 Ziffer 1c eingesetzten Anspruchsberechtigten;
2. für einen Inlandschweizer, wenn der von ihm gemäss Artikel 3 Ziffer 1c eingesetzte Anspruchsberechtigte die Mitgliedschaft selbst erwirbt;
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand verfügt werden kann, wenn ein Genossenschaftler oder ein gemäss Artikel 3 Ziffer 1c eingesetzter Anspruchsberechtigter die für ihn geltenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder durch andere wichtige Gründe dazu Anlass gibt.

1. Austritt und Tod

2. Eintritt des Anspruchsberechtigten

3. Ausschluss

² Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Der Ausgeschlossene kann gegen die Ausschlussverfügung binnen 30 Tagen seit Kenntnis beim Präsidenten des Solidaritätsfonds zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung rekurrieren. Der Entscheid der Delegiertenversammlung kann binnen weiterer drei Monate an den am Sitz des Solidaritätsfonds zuständigen Richter weitergezogen werden.

4. Rekurs

Rechtsnachfolge

Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft ist persönlich und unübertragbar. Erben und sonstige Rechtsnachfolger eines Genossenschafters können der Genossenschaft nur beitreten, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 3 erfüllen. Insbesondere begründet der Erwerb von Genossenschaftsanteilen noch keinen Anspruch auf Mitgliedschaft.

1. Grundsatz

² Erben und sonstige Rechtsnachfolger eines Genossenschafters sowie Anspruchsberechtigte im Sinne von Artikel 3 Ziffer 1c, welche die persönlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllen und selbst Genossenschaftler werden wollen, können verlangen, dass diejenigen Genossenschaftsanteile, welche sie von ihrem Rechtsvorgänger erworben haben, unentgeltlich auf sie übertragen werden.

2. Übertragung von Genossenschaftsanteilen

³ Wird der Erbe eines Genossenschafters in die Genossenschaft aufgenommen, so kann er durch eine Zahlung in der Höhe des von ihm nach

3. Aufhebung der Karenzfrist

Artikel 15 gewählten Jahresbeitrages die Karenzfrist des Artikels 17 Ziffer 2 für sich aufheben.

Die Karenzfrist entfällt für Anspruchsberechtigte im Sinne von Artikel 3 Ziffer 1c, wenn sie selbst als Genossenschafter aufgenommen werden.

III. Das Genossenschaftsvermögen

Beschaffung der Mittel

Art. 7

Der Solidaritätsfonds beschafft sich die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel

1. durch Ausgabe von Anteilscheinen (Art. 8 und 14),
2. durch Bezug von Jahresbeiträgen (Art. 15),
3. durch Bezug von Verwaltungsbeiträgen (Art. 16),
4. aus freiwilligen Beiträgen, Vergabungen und Subventionen.

Anteilscheinkapital

Art. 8

Das Anteilscheinkapital wird durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Anteilscheinen im Nominalwert von je Fr. 25.— gebildet (Art. 14). Es wird weder verzinst, noch bei Erlöschen der Mitgliedschaft zurückgezahlt; vorbehalten bleiben die Rechte der Erben eines Genossenschafters und der Anspruchsberechtigten im Sinne von Artikel 3 Ziffer 1c auf Übertragung von Anteilscheinen (Art. 6 Ziff. 2) sowie die Rechte der Genossenschafter bei Liquidation (Art. 42).

Verwendung des Vermögens

Art. 9

1. Entschädigungen und Beitragsrückerstattung

¹ Zur Ausrichtung der Pauschalentschädigungen dient das Genossenschaftsvermögen mit seinen Zinsen nach Ausscheidung des Hilfsfonds und der für Verwaltungskosten benötigten Mittel sowie nach Rückstellung desjenigen Betrages, der für zukünftige Beitragsrückerstattungen erforderlich ist; diese Rückstellung ist jährlich nach mathematischen Grundsätzen festzustellen.

2. Hilfsfonds

² Der Hilfsfonds ist ausschliesslich aus freiwilligen Beiträgen zu öffnen und für zusätzliche Hilfe in Grenz- und Härtefällen zu verwenden.

3. Verwaltungskosten

³ Die Verwaltungskosten sind ausschliesslich aus den Verwaltungsbeiträgen gemäss Artikel 16 und notfalls aus freiwilligen Beiträgen und Subventionen zu decken.

Vermögensanlage

Art. 10

¹ Das Genossenschaftsvermögen ist unter Vorbehalt von Ziffer 2 zu einem angemessenen Zins bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung anzulegen.

1. Anlage
beim Bund

² Ein durch die Delegiertenversammlung festzusetzender Teil des Genossenschaftsvermögens kann im Ausland angelegt werden, insbesondere in Ländern mit grossem Mitgliederbestand.

2. Anlage
im Ausland

Haftung

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Betreffend Ausfallgarantie des Bundes vgl. Artikel 44. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Erfüllungsort und Währung

Art. 12

¹ Die Leistungen der Genossenschafter gemäss Artikel 14ff. und diejenigen der Genossenschaft gemäss Artikel 17ff. sind grundsätzlich am Sitz der Genossenschaft in schweizerischer Währung geschuldet. Der Vorstand kann Ausnahmen verfügen (Ziff. 2 und 3).

1. Grundsatz

² In den durch Artikel 10 Ziffer 2 gezogenen Grenzen kann der Vorstand die ganze oder teilweise Erbringung der Leistungen der Genossenschafter in einer ausländischen Währung und an einem ausländischen Zahlungsort verfügen, so insbesondere zur Äfnung des im Ausland angelegten Teils des Genossenschaftsvermögens, und wenn besondere Umstände wie Transferbeschränkungen eine Zahlung in der Schweiz erschweren oder verunmöglichen.

2. Leistungen
der Genossen-
schafter

³ Sofern die benötigten Mittel in der betreffenden Währung im Ausland verfügbar sind, kann der Vorstand, unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Ansprechers, die ganze oder teilweise Ausrichtung der von der Genossenschaft geschuldeten Leistungen in ausländischer Währung und am Wohnort des Ansprechers verfügen, namentlich wenn die Leistungen des Genossenschafters gemäss Ziffer 2 in der betreffenden ausländischen Währung erbracht wurden, oder wenn dem Ansprecher zum Wiederaufbau seiner Existenz im bisherigen Wohnsitz- oder in einem Drittstaat damit besser gedient ist als mit der Auszahlung in der Schweiz.

3. Leistungen
der Genossen-
schaft

⁴ Für die Umrechnungskurse erlässt der Vorstand allgemein verbindliche Weisungen in Anlehnung an diejenigen für die Beitrags- und Rentenzahlungen der schweizerischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

4. Umrech-
nungskurs

Geschäftsjahr und Rechnungsablage

Art. 13

1. Geschäftsjahr ¹ Das Geschäftsjahr des Solidaritätsfonds ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 1959.
2. Bilanz und Jahresrechnung ² Der Vorstand fasst Bilanz und Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung ab (Art. 957 ff. OR) und legt sie 30 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme auf. Den Genossenschaftlern werden Bilanz und Jahresrechnung auf Verlangen in Abschrift zu gestellt.

IV. Die Leistungen der Genossenschafter

Anteilscheine

Art. 14

Jeder Genossenschafter muss mindestens einen und kann höchstens zweihundert Anteilscheine zeichnen. Die Übertragung von Anteilscheinen ist nur möglich durch Entscheid des Vorstandes bei gleichzeitigem Erwerb der Mitgliedschaft durch den Übernehmer (Art. 6 Ziff. 1 und 2, Art. 8).

Jahresbeitrag

Art. 15

1. Wahlfreiheit ¹ Jeder Genossenschafter hat einen Jahresbeitrag zu entrichten; dieser beträgt nach seiner Wahl entweder 25 oder 50 oder 75 oder 100 Franken. Den verschiedenen Jahresbeiträgen entsprechen verschieden hohe Entschädigungen bei Existenzverlust (Art. 17).
2. Übergang zu einem andern Jahresbeitrag ² Wer während mindestens zwei Jahren denselben Jahresbeitrag entrichtet hat, kann zum nächsthöheren Jahresbeitrag übergehen; der Übergang zu einem niedrigeren Jahresbeitrag ist jederzeit möglich.
3. Anpassung an die Verhältnisse ³ Die Wahl der Jahresbeiträge soll nach den finanziellen Verhältnissen des Genossenschafterers bzw. des nach Artikel 3 Ziffer 1 c eingesetzten Anspruchsberechtigten getroffen werden.

Verwaltungsbeitrag

Art. 16

Als Verwaltungsbeitrag wird von jedem Genossenschafter ein jährlicher Zuschlag von höchstens 8 Prozent seines Jahresbeitrages erhoben. Der Vorstand setzt den Prozentsatz jeweilen für zwei Jahre fest; diese Festsetzung bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

V. Die Ansprüche der Genossenschafter

Pauschalentschädigung

Art. 17

¹ Genossenschafter, die ihre statutarischen Pflichten erfüllt haben, können bei Existenzverlust im Sinne von Artikel 2 eine Pauschalentschädigung beanspruchen. Anspruchsberechtigte im Sinne von Artikel 3 Ziffer 1c haben einen direkten Anspruch an den Solidaritätsfonds auf Pauschalentschädigung. Die Entschädigung beträgt entsprechend dem zuletzt entrichteten Jahresbeitrag von 25, 50, 75 oder 100 Franken entweder 2500 oder 5000 oder 7500 oder 10 000 Franken.

1. Höhe

² Eine erste Entschädigung gemäss Ziffer 1 steht einem Genossenschafter oder einem nach Artikel 3 Ziffer 1c eingesetzten Anspruchsberechtigten nur dann zu, wenn zwischen dem Beitrittsgesuch und dem Schadenereignis mindestens ein volles Jahr abgelaufen ist und die statutarischen Leistungen für mindestens ein Mitgliedschaftsjahr erfüllt sind. Diese Karenzfrist beträgt zwei Jahre für Genossenschafter, welche später als fünf Jahre seit der Gründung des Solidaritätsfonds oder, falls sie bei der Gründung noch nicht im Auslande wohnten oder noch nicht volljährig waren, später als fünf Jahre nach ihrer Auswanderung oder nach Erreichen ihrer Volljährigkeit beigetreten sind. Bei Inlandschweizern im Sinne von Artikel 3 Ziffer 1c sind für die Bemessung der Karenzfrist die Verhältnisse der von ihnen eingesetzten Anspruchsberechtigten massgebend. Vorbehalten bleibt die Aufhebung der Karenzfrist gemäss Artikel 6 Ziffer 3.

2. Karenzfrist für die erste Entschädigung

³ Frühestens nach Ablauf von drei Mitgliedschaftsjahren seit der Auszahlung einer Entschädigung kann derselbe Genossenschafter oder Anspruchsberechtigte bei nochmaligem Existenzverlust eine weitere Pauschalentschädigung im Sinne von Ziffer 1 beanspruchen.

3. Karenzfrist nach Auszahlung

Beitragsrückerstattung

Art. 18

¹ Ist ein Genossenschafter im Alter von höchstens 35 Jahren beigetreten und hat er seine statutarischen Pflichten während mindestens eines Jahres erfüllt, so zahlt der Solidaritätsfonds im Todesfall den Erben oder bei Austritt im Alter von mindestens 65 Jahren dem Genossenschafter selbst die entrichteten Jahresbeiträge ohne Zinsen zurück. Ein gemäss Artikel 6 Ziffer 3 zur Aufhebung der Karenzfrist bezahlter Betrag wird ebenfalls zurückerstattet.

1. Voller Anspruch

² Ist der Genossenschafter nach seinem 35. Altersjahr beigetreten, so findet unter den in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen eine reduzierte Beitragsrückerstattung gemäss nachstehender Tabelle statt:

2. Reduzierter Anspruch

Beitrittsalter Jahre	Rückerstattung in Prozent der einbezahlten Jahresbeiträge	Beitrittsalter Jahre	Rückerstattung in Prozent der einbezahlten Jahresbeiträge
bis		bis	
35	100	48	74
36	98	49	72
37	96	50	70
38	94	51	69
39	92	52	68
40	90	53	67
41	88	54	66
42	86	55	65
43	84	56	64
44	82	57	63
45	80	58	62
46	78	59	61
47	76	60 und mehr	60

3. Bei Beitrags-
erhöhung ³ Hat ein Genossenschafter seinen Jahresbeitrag erhöht (Art.15 Ziff.2), so richtet sich die Rückerstattung desjenigen Teils, um welchen der Jahresbeitrag erhöht wurde, nach dem Alter des Genossenschafers im Zeitpunkt der Erhöhung.
4. Verzicht ⁴ Verzichtet ein Mitglied zum voraus freiwillig auf seinen Rückerstattungsanspruch, so fliesst der Rückerstattungsbetrag in den Hilfsfonds (Art.2 Ziff.2c, Art.9 Ziff.2).
5. Ausschluss
der Rück-
erstattung ⁵ Die nach Artikel 3 Ziffer 1c eingesetzten Anspruchsberechtigten, auch wenn sie selbst Genossenschafter geworden sind, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von einem Inlandschweizer für sie bezahlten Beiträge.

Einstellung der Beitragszahlung

Art. 19

1. mit vollen
Ansprüchen ¹ Wer mindestens 65 Jahre alt ist, seine statutarischen Pflichten während mindestens 15 Jahren erfüllt hat und seine Beiträge stehen lässt, kann die Zahlung weiterer Jahresbeiträge einstellen. Er bleibt trotzdem Genossenschafter, und die Ansprüche auf Entschädigung bei Existenzverlust sowie auf je nach Beitrittsalter ganze oder teilweise Beitragsrückerstattung nach Artikel 18 bleiben erhalten.
2. mit
reduzierten
Ansprüchen ² Wer trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung von Jahresbeiträgen einstellt, ohne die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen erfüllt zu haben,

oder wer seinen Jahresbeitrag gemäss Artikel 15 Ziffer 2 reduziert, bleibt Genossenschafter mit reduziertem Entschädigungsanspruch. Die Reduktion wird durch ein Reglement festgesetzt. Der Anspruch auf je nach Beitrittsalter ganze oder teilweise Beitragsrückerstattung bleibt erhalten.

Austritt und Ausschluss

Art. 20

¹ Wer aus der Genossenschaft austritt, verliert den Anspruch auf Entschädigung, behält jedoch seinen Anspruch auf je nach Beitrittsalter ganze oder teilweise Beitragsrückerstattung; diese erfolgt jedoch erst nach Ablauf des 65. Altersjahres oder beim Tod des Ausgetretenen.

1. Grundsatz bei Austritt

² Wer vor seinem 65. Altersjahr austritt, weil er oder der von ihm eingesetzte Anspruchsberechtigte voraussichtlich definitiv in die Schweiz zurückkehrt, hat Anspruch auf sofortige Rückerstattung eines Teils der entrichteten Jahresbeiträge; dieser Teil wird durch ein Reglement festgesetzt.

2. Austritt wegen Rückwanderung

³ Ausgeschlossene Genossenschafter haben keinerlei Anspruch auf Leistungen der Genossenschaft. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

3. Ausschluss

Feststellungs- und Auszahlungsverfahren

Art. 21

¹ Der Vorstand entscheidet in jedem ihm ordnungsgemäss gemeldeten Entschädigungs- und Rückerstattungsfall über die Legitimation des Ansprechers sowie über Bestand und Höhe der Ansprüche. Die Voraussetzungen des Anspruchs sind durch den Ansprecher glaubhaft zu machen; der Vorstand würdigt die Umstände und Beweise nach freiem Ermessen. Der Entscheid ist dem Ansprecher schriftlich zu eröffnen.

1. Entscheid des Vorstandes

² Der Ansprecher kann den Entscheid binnen 30 Tagen seit Kenntnisnahme durch schriftliche und begründete Eingabe beim Präsidenten des Solidaritätsfonds zuhanden der Rekurskommission gemäss Artikel 24 Ziffer 3 anfechten. Der Entscheid der Rekurskommission ist endgültig. Unterbleibt eine Anfechtung, so wird der Entscheid des Vorstandes rechtskräftig.

2. Rekurs

³ Die Entschädigungen sind sofort nach Rechtskraft des Entscheides auszuführen. Der Vorstand kann in klaren Fällen schon vorher angemessene Anzahlungen ausrichten.

3. Auszahlung der Entschädigungen

⁴ In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Zahlungen auch dann ausrichten, wenn die statutarischen Leistungen nicht voll erbracht worden sind. In diesem Fall werden ausstehende Beiträge von den Zahlungen der Genossenschaft in Abzug gebracht.

4. Verrechnung

VI. Die Organisation der Genossenschaft

A. Einzelmitglieder, Sektionen und Delegiertenwahl

Einzelmitglieder und Sektionen

Art. 22

1. Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ¹ Die Genossenschafter üben ihre Mitgliedschaftsrechte einerseits direkt bei den Verwaltungsorganen (Art.21) und in den Fällen des Vorschlags-, Teilnahme- und Einberufungsrechts (Art.24 Ziff.12, Art.25 Abs.2, Art.26 Ziff.2) bei der Delegiertenversammlung, andererseits indirekt durch die Wahl ihrer Delegierten aus.
2. Sektionen ² Die Sektionen sind Verwaltungs- und Wahlkreise ohne selbständige Organisation. Der Vorstand bestimmt ihre Einzugsgebiete nach geographischen Gesichtspunkten. Dabei sind die Erfordernisse rationeller Verwaltung und einer wirksamen Vertretung aller Genossenschafter in der Delegiertenversammlung wegleitend. Der Vorstand kann bestehende Sektionen unterteilen, zusammenlegen oder deren Einzugsgebiete neu umschreiben. Verfügungen im Sinne dieser Ziffer bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
3. Geschäftsführung ³ Die Geschäftsführung der Sektionen obliegt dem Vorstand, welcher hierfür Geschäftsführer bezeichnen kann (Art.35 Ziff.2).

Wahl der Delegierten

Art. 23

1. Sektionsversammlung ¹ Der Vorstand oder der von ihm bezeichnete Geschäftsführer beruft alle einer Sektion zugewiesenen Genossenschafter zu einer Versammlung ein, wenn es zur Wahl des Delegierten notwendig ist. Die Sektion kann ausserdem zu einer Versammlung einberufen werden, wenn es zur Orientierung der Genossenschafter oder zur Vorbereitung einer Delegiertenversammlung als zweckmässig erscheint.
- Der Vorstand bezeichnet den Versammlungsleiter.
2. Befugnis ² Die Sektionsversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren einen Delegierten. Beschlüsse über andere Gegenstände haben konsultative Bedeutung (Art.29).
3. Wählbarkeit und mehrfache Wahl ³ Als Delegierte sind nur Genossenschafter wählbar, jedoch auch solche, die nicht im Einzugsgebiet der Sektion wohnen. Für die gleiche Amtsdauer kann derselbe Genossenschafter von höchstens drei Sektionen als Delegierter gewählt werden (Art.28). Wiederwahl ist zulässig.
4. Stimmrecht ⁴ In der Sektionsversammlung hat jeder der betreffenden Sektion angehörende Genossenschafter eine Stimme.
5. Stellvertretung ⁵ Ein Genossenschafter kann sich in der Sektionsversammlung durch ein erwachsenes Familienmitglied, das nicht Genossenschafter zu sein

braucht, oder durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen. Ein Familienmitglied, das nicht Genossenschafter ist, kann höchstens drei, ein Genossenschafter höchstens neun andere Genossenschafter vertreten. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

⁶ Für die Durchführung der Wahl gelten im übrigen die Bestimmungen von Artikel 29 und Artikel 30 Ziffer 1, 2, 5 und 6 sinngemäss.

⁷ Das Wahlprotokoll ist zusammen mit einem bereinigten Mitgliederverzeichnis spätestens 30 Tage vor der nächsten Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen (Art. 24 Ziff. 9).

6. Wahlverfahren

7. Protokoll und Mitgliederverzeichnis

B. Die Delegiertenversammlung

Befugnisse

Art. 24

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie hat die gesetzlichen Befugnisse einer Generalversammlung gemäss Artikel 879 ff. OR. Es stehen ihr zu:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten;
2. Erlass allgemeiner Richtlinien für die Geschäftsführung der Genossenschaft;
3. Bestellung einer Rekurskommission für Feststellungsentscheide der Verwaltung (Art. 21 Ziff. 2);
4. Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Reglemente, Pflichtenhefte, Gehalts- und Honorarordnungen (Art. 38);
5. Wahl und Abberufung des Präsidenten, von 2 bis 8 Mitgliedern des Vorstandes, eines Mitgliedes der Kontrollstelle (Art. 31 und 39) und Wahl der besonderen Kontrollstelle im Falle einer ausserordentlichen Revision (Art. 40);
6. Abnahme des Jahresberichts, der Betriebsrechnung und der Bilanz, Beschlussfassung über die Honorierung der Revisoren (Art. 39 Ziff. 2);
7. Entlastung des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über
 - a. den Voranschlag,
 - b. den im Ausland anzulegenden Teil des Genossenschaftsvermögens (Art. 10 Ziff. 2),
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand festgesetzten Prozentsatzes zur Berechnung der Verwaltungsbeiträge (Art. 16),
 - d. die Genehmigung von Verfügungen des Vorstandes über die Umschreibung der Sektionen (Art. 22 Ziff. 2);

9. Validierung der Wahl der Delegierten und Überprüfung der Stimmzahl der Sektionen (Art. 23 Ziff. 7);
10. Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen des Vorstandes (Art. 4 Ziff. 2, Art. 5 Ziff. 4);
11. Auflösung der Genossenschaft und Verwendung eines Liquidationsüberschusses (Art. 41 und 42);
12. Beschlussfassung über weitere durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder ihr unterbreitete Gegenstände.

Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 25

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den in den Sektionsversammlungen auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Delegierten (Art. 23).

² Alle Genossenschafter sind befugt, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zeitpunkt

Art. 26

1. ordentliche
Delegierten-
versammlung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet nach Möglichkeit jährlich in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit dem Auslandsschweizertag statt.

2. ausser-
ordentliche
Delegierten-
versammlung

² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen und von einem Fünftel aller Genossenschafter oder von der ordentlichen Delegiertenversammlung verlangt werden. Sie ist ferner in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einzuberufen (Art. 903 Abs. 3 und Art. 905 Abs. 2 OR).

Einberufung

Art. 27

1. Frist
und Form

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand drei Monate, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung spätestens ein Monat zum voraus mit Zirkular an die Geschäftsführer der Sektionen und durch Veröffentlichung in den offiziellen Publikationsorganen der Genossenschaft (Art. 43) einberufen. Die Geschäftsführer orientieren die Delegierten und berufen notfalls eine Sektionsversammlung ein (Art. 23).

2. Inhalt

² Die Einladung muss die Traktanden und bei Statutenänderungen den wesentlichen Inhalt der vorgesehenen Änderung enthalten. Über

Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss angekündigt sind, kann kein Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung (Art. 26 Ziff. 2).

Stimmrecht

Art. 28

Jeder Delegierte hat so viele Stimmen als die Sektion, in welcher er gewählt wurde, Genossenschafter zählt. Betreffend mehrfache Delegation vgl. Artikel 23 Ziffer 3.

Freie Meinungsbildung

Art. 29

Die Delegierten stimmen nach ihrer in der Delegiertenversammlung frei gebildeten Überzeugung. Sie sind an Instruktionen der Sektionsversammlungen nicht gebunden (Art. 23 Ziff. 2).

Abstimmung und Wahlen

Art. 30

¹ Die Abstimmungen und Wahlen der Delegiertenversammlung finden offen statt, falls die Versammlung nicht anders beschliesst.

1. offene
Abstimmung

² Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der gültig vertretenen Stimmen. Kommt eine Wahl auf diese Weise nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

2. Mehrheit

³ Für die Abänderung der Statuten, die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft ist Zweidrittelsmehrheit der gültig vertretenen Stimmen erforderlich. Vorbehalten bleibt Artikel 889 OR.

3. Qualifizierte
Mehrheit

⁴ Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Delegiertenversammlung kann auch einen besonderen Tagespräsidenten wählen; ein solcher muss gewählt werden bei der Wahl und Abberufung des Präsidenten und beim Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen des Vorstandes (Art. 24 Ziff. 5 und 10).

4. Vorsitz

⁵ Der Präsident der Delegiertenversammlung bezeichnet die Stimmenzähler:

5. Stimm-
zähler

⁶ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

6. Protokoll

C. Der Vorstand

Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 31

1. Zahl ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis zehn weiteren Mitgliedern.
2. Gewählte und ernannte Mitglieder ² Der Präsident und 2 bis 8 weitere Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Schweizerische Bundesrat kann zwei weitere Vorstandsmitglieder ernennen.
3. Nationalität, Wohnsitz und Mitgliedschaft ³ Dem Vorstand können nur Schweizerbürger angehören. Der Präsident und mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder müssen in der Schweiz wohnen. Die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder muss Genossenschafter sein. Je ein Vorstandsmitglied muss dem Zentralvorstand und der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft angehören.
4. Amtsdauer und Wiederwahl ⁴ Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig, doch soll durch angemessenen Turnus der Beizug von Vertretern verschiedener Länder- und Sprachgruppen angestrebt werden.

Konstitution

Art. 32

Der Vorstand wählt einen bis zwei Vizepräsidenten und einen Sekretär. Als Sekretär kann eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Vorstand angehört und nicht Genossenschafter ist.

Sitzungen

Art. 33

1. Einberufung ¹ Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens einmal am Sitz der Genossenschaft, im übrigen so oft als der Präsident es für notwendig erachtet oder als mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt.
2. Beschlussfähigkeit, Mehrheit ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
3. Protokoll ³ Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von Präsident und Sekretär zu unterzeichnen ist.

Geschäftsführung

Art. 34

- ¹ Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft und fördert ihre Ziele mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen und statutarischen Mitteln. Er hat sämtliche Befugnisse und Obliegenheiten, die durch Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.
- ² Zur Erledigung laufender Geschäfte kann der Vorstand einem oder mehreren Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder Teile seiner Befugnisse und Obliegenheiten delegieren.
- ³ Für einzelne Aufgaben, insbesondere zur Abklärung von Entschädigungsfällen (Art. 21) kann der Vorstand Vertrauensleute und Experten mit beratender Stimme beiziehen oder den Ausschüssen begeben.
- ⁴ Die Mitglieder des Vorstandes und Vertrauensleute erhalten eine Entschädigung für ihre Spesen.
- ⁵ Der Vorstand ist für die gesamte Geschäftsführung und für diejenige aller seiner Hilfsorgane der Delegiertenversammlung kollektiv verantwortlich.

- 1. Befugnisse und Obliegenheiten
- 2. Verwaltungsausschüsse und Delegierte
- 3. Vertrauensleute und Experten
- 4. Spesen
- 5. Verantwortlichkeit

Geschäftsführer

Art. 35

- ¹ Der Vorstand kann einen oder mehrere, nicht ihm angehörende haupt- oder nebenamtliche besoldete Geschäftsführer mit Sitz im In- oder Ausland ernennen. Im Vorstand und seinen Ausschüssen haben die Geschäftsführer beratende Stimme.
- ² Soweit für die Sektionen Geschäftsführer bezeichnet werden (Art. 22 Ziff. 3), können ihnen u. a. übertragen werden: die Einberufung und Leitung der Sektionsversammlungen (Art. 23 Ziff. 1), die Werbung neuer Genossenschaftler, die Entgegennahme und Weiterleitung von Beitrittserklärungen, Meldungen und Rekursen, die Bereinigung der Mitgliederverzeichnisse, der Einzug von Beiträgen, die Anlage und Verwaltung von Teilen des Genossenschaftsvermögens im Ausland, die Beschaffung der Unterlagen für die Feststellung der Ansprüche, die Auszahlung von Entschädigungen. Die Geschäftsführer arbeiten im übrigen nach den Weisungen des Vorstandes.

- 1. Ernennung
- 2. Aufgabe

Notstand

Art. 36

Wenn in Notzeiten die Delegiertenversammlung nicht gehörig bestellt, einberufen oder durchgeführt oder wenn die Verbindung mit dem Ausland nicht aufrechterhalten werden kann, kehrt der Vorstand unter

voller Verantwortung gegenüber der nächstmöglichen Delegiertenversammlung alle im Interesse des Solidaritätsfonds gebotenen, auch ausserstatutarischen Massnahmen vor. Dabei soll er womöglich im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Bundesrat handeln. Er kann Teile seiner Befugnisse an Geschäftsführer oder Vertrauensleute im Ausland delegieren oder seine Tätigkeit selbst ins Ausland verlegen.

Vertretung

Art. 37

Die Genossenschaft wird nach aussen vertreten durch ihren Präsidenten, einen Vizepräsidenten und den Sekretär, je kollektiv zu zweien. An Geschäftsführer kann Handlungsvollmacht oder Prokura erteilt werden.

Reglemente

Art. 38

Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente, Pflichtenhefte, Gehalts- und Spesenentschädigungsordnungen. Diese Erlasse unterliegen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung (Art. 24 Ziff. 4).

D. Die Kontrollstelle

Ordentliche Rechnungsprüfung

Art. 39

1. Revisoren

¹ Die Genossenschaftsrechnung ist im Sinne von Art. 907 bis 909 OR jährlich durch zwei Revisoren zuhanden der Delegiertenversammlung zu prüfen. Ein Revisor, der weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellter der Genossenschaft sein darf, wird durch die Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Art. 24 Ziff. 5). Der zweite Revisor soll durch den Schweizerischen Bundesrat bezeichnet werden.

2. Entschädigung

² Die Delegiertenversammlung fasst über die Entschädigung der Revisoren gleichzeitig mit der Abnahme des Revisionsberichts Beschluss (Art. 24 Ziff. 6).

Ausserordentliche Revision

Art. 40

Die Delegiertenversammlung, der Präsident, der Vorstand und die ordentlichen Revisoren können eine ausserordentliche Revision der gesamten Geschäftsführung verlangen. Die Delegiertenversammlung wählt hiefür eine besondere Kontrollstelle, in welcher das Eidgenössische Finanzdepartement vertreten sein soll (Art. 24 Ziff. 5).

VII. Auflösung und Liquidation

Liquidation

Art. 41

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation. Die Delegiertenversammlung kann damit auch andere Personen beauftragen. Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnen und zur Vertretung der Genossenschaft befugt sein.

Liquidationsergebnis

Art. 42

Das Genossenschaftsvermögen wird nach Tilgung der Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Einen allfälligen Überschuss wendet die Delegiertenversammlung einer Institution zu, welche dem Solidaritätsfonds verwandte Ziele verfolgt (Art. 24 Ziff. 11).

VIII. Bekanntmachungen

Art. 43

¹ Offizielle Publikationsorgane des Solidaritätsfonds sind das «Echo» und das «Schweizerische Handelsamtsblatt».

1. Publikationsorgane

² Der Vorstand entscheidet über den Erlass von Zirkularen an die einzelnen Genossenschafter (vgl. Art. 23 und 27).

2. Zirkulare

IX. Übergangsbestimmungen

Bundesgarantie

Art. 44

¹ Der Vorstand ist ermächtigt und verpflichtet, namens des Solidaritätsfonds bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft um eine Ausfallgarantie nachzusuchen.

1. Auftrag an den Vorstand

² Die Ausfallgarantie des Bundes soll denjenigen Teil der gemäss Artikel 2 Ziffer 2a und Artikel 17 Ziffer 1 geschuldeten Entschädigungen decken, für welchen der nach Artikel 9 Ziffer 1 verfügbare Teil des Genossenschaftsvermögens nicht ausreicht.

2. Deckungshöhe

³ Bis zur Gewährung der Bundesgarantie besteht ein Rechtsanspruch der Genossenschafter auf Entschädigungen nur anteilmässig bis zum Betrage des nach Artikel 9 Ziffer 1 verfügbaren Teils des Genossenschaftsvermögens.

3. Aufschub des Rechtsanspruchs auf Entschädigung

Organisation

Art. 45

**1. General-
versammlung**

¹ Solange der Solidaritätsfonds nicht mindestens 300 Genossenschaftler zählt, tritt anstelle der Delegiertenversammlung die Generalversammlung gemäss Artikel 879 OR. Die Artikel 24, 26, 27 und 30 sind sinngemäss anwendbar. Jeder Genossenschaftler hat eine Stimme.

**2. Universal-
versammlung**

² Wenn und solange alle Genossenschaftler in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

³ Diese Statuten sind in der heutigen Gründungsversammlung einstimmig angenommen worden.

Baden, den 29. August 1958.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährung einer
Ausfallgarantie an die Genossenschaft « Solidaritätsfonds der Auslandschweizer» (Vom 8.
Dezember 1961}**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8375
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1961
Date	
Data	
Seite	1295-1324
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 554

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.